

28.  
Juni  
2004

# Reglement über die ständigen Kommissionen

*Das Parlament<sup>1</sup> von Worb*

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung<sup>1</sup> der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Anwendungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf die in Absatz 2 genannten ständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Ständige Kommissionen sind

- a die Geschäftsprüfungskommission
- b die Aufsichtskommission
- c aufgehoben<sup>2</sup>
- d die Finanzkommission
- e die Baukommission<sup>2</sup>
- f die Umweltkommission
- g die Bildungskommission<sup>3</sup>
- h aufgehoben<sup>3</sup>
- i aufgehoben<sup>3</sup>
- j die Sozialbehörde<sup>4</sup>
- k die Sicherheitskommission
- l die Planungskommission
- m gelöscht.<sup>5</sup>

Einladung zur Sitzung

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Kommission zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Mitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert acht Tagen verlangen.

<sup>3</sup> Die Traktanden werden den Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Tage, in dringenden Fällen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugestellt.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. März 2024

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

<sup>3</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

<sup>4</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2013

<sup>5</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

Unterlagen	<b>Art. 3</b> Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt werden.
Traktandierungspflicht und Beschlussfähigkeit	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kommission behandelt nicht traktandierte Geschäfte nur, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmt. <sup>2</sup> Sie darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Vizepräsidium	<b>Art. 5</b> Die Kommissionen ernennen für die Amtsdauer die Stellvertretung der Sitzungsleitung.
Sekretariat und Protokollführung	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Sekretariats- und Protokollführung der Kommissionen. Davon ausgenommen sind die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission. <sup>2</sup> Die Sekretärinnen und Sekretäre haben beratende Stimme und Antragsrecht.
Beizug Dritter	<b>Art. 7</b> Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.
Ergänzendes Recht	<b>Art. 8</b> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation der Kommissionen und das Verfahren sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.
<b>2. Die einzelnen Kommissionen</b>	
Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der a Geschäftsprüfungskommission b Aufsichtskommission sind in der Gemeindeordnung <sup>1</sup> und in der Geschäftsordnung des Parlaments <sup>1</sup> geregelt. <sup>2</sup> Sie organisieren ihr Sekretariat selbst. Sie können damit ein Mitglied betrauen oder die entsprechenden Arbeiten Dritten übertragen.
Personalkommission a Zusammensetzung	<b>Art. 10</b> Aufgehoben. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

- b* Wahl **Art. 11** Aufgehoben.<sup>1</sup>
- c* Entscheidbefugnisse und Antragsrecht **Art. 12** Aufgehoben.<sup>1</sup>
- Finanzkommission  
*a* Zusammensetzung **Art. 13** <sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.
- b* Wahl **Art. 14** <sup>1</sup> Die Finanzkommission ist eine Fachkommission; das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb.  
<sup>2</sup> Wahlorgan ist der Gemeinderat.
- c* Entscheidbefugnisse und Antragsrecht **Art. 15** <sup>1</sup> Die Finanzkommission entscheidet über Stundungs-, Erlass- und Rückforderungsbegehren im Steuerwesen.  
<sup>2</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag  
*a* zur Finanzplanung  
*b* zum Budget<sup>2</sup>  
*c* zur Gemeinderechnung  
*d* zu Finanzgeschäften des Parlaments<sup>2</sup>, die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht haben.  
<sup>3</sup> Sie nimmt Kreditabrechnungen zur Kenntnis.
- Baukommission<sup>2</sup>  
*a* Zusammensetzung **Art. 16** <sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern.<sup>1</sup>  
<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.
- Wahl **Art. 17** <sup>1</sup> Die Baukommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.<sup>1</sup>  
<sup>2</sup> Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.  
<sup>3</sup> Wahlorgan ist der Gemeinderat.
- c* Entscheidbefugnisse und Antragsrecht **Art. 18** <sup>1</sup> Die Baukommission<sup>1</sup>  
*a* gelöscht<sup>3</sup>  
*b* genehmigt Vorprojekte im Hoch- und Tiefbau, in der Wasserver-

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

<sup>3</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

---

sorgung und in der Abwasserentsorgung<sup>1</sup>

c gelöscht<sup>1</sup>

d nimmt die Entscheidungskompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.

<sup>2</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

a zu gemeindeeigenen Projekten im Hoch- und Tiefbau, in der Wasserversorgung und in der Abwasserentsorgung<sup>1</sup>

b gelöscht<sup>2</sup>.

Umweltkommission

a Zusammensetzung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Umweltkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Umweltkommission ist eine Fachkommission; das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb.

<sup>2</sup> Wahlorgan ist der Gemeinderat.

c Entscheidbefugnisse  
und Antragsrecht

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Umweltkommission

a gelöscht<sup>1</sup>

b entscheidet über die Durchführung besonderer Umweltschutz-Kampagnen; vorbehalten bleibt die Genehmigung allenfalls benötigter finanzieller Mittel durch das finanzkompetente Organ

c gelöscht<sup>1</sup>

d gelöscht<sup>1</sup>

e nimmt die Entscheidungskompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.

<sup>2</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

a zum Umweltschutz

b zum Natur- und Landschaftsschutz

c gelöscht<sup>2</sup>

d gelöscht<sup>2</sup>

e zur Abfallentsorgung

f gelöscht<sup>3</sup>

g zu Energiefragen<sup>2</sup>

h zum Gewässerschutz<sup>2</sup>

i zur Gefahrenprävention<sup>2</sup>

j zur Planung der Wasserversorgung<sup>1</sup>

k zur Planung der Abwasserentsorgung<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

<sup>3</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

Bildungskommission<sup>3</sup>

**Art. 22** Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidungsbefugnisse und die Aufgaben der Bildungskommission sind im Bildungsreglement geregelt.<sup>1</sup>

Sozialbehörde  
a Zusammensetzung

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Sozialbehörde der Gemeinde besteht aus sieben Mitgliedern.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Sozialbehörde ist parteipolitisch zusammengesetzt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

<sup>3</sup> Wahlorgan ist der Gemeinderat.<sup>2</sup>

c Entscheidungsbefugnisse  
und Aufgaben

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Sozialbehörde ist die ordentliche Behörde für alle sozialhilferechtlichen Belange der Gemeinde.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Sie behandelt und erledigt die Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig und in eigener Verantwortung. Sie ist namentlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Sie befasst sich zudem mit den Bereichen Gesundheit/Prävention/Migration, Alter/Behinderung sowie Familien/Kinder/Jugend.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs über beschlossene Voranschlagskredite sowie, im Rahmen der Zweckbestimmung und allfälliger Auflagen, über unselbständige Stiftungen zu Fürsorgezwecken.<sup>2</sup>

Sicherheitskommission  
a Zusammensetzung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Sicherheitskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

<sup>3</sup> Gelöscht.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2013

<sup>3</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

b Wahl

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Wahlorgan ist der Gemeinderat.<sup>1</sup>

c Entscheidbefugnisse  
und Antragsrecht

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Sicherheitskommission

a gelöscht <sup>2</sup>

b beschliesst kurzfristige Verkehrsmassnahmen, die längstens 60 Tage beibehalten werden sollen, soweit es sich nicht um Verkehrsmassnahmen für Anlieferungen und Baustellen handelt; diese beschliesst das Departement Sicherheit<sup>1</sup>

c legt die Kontrollen des ruhenden Verkehrs fest

d ernennt für die Feuerungskontrolle die Kontrolleurinnen und Kontrolleure<sup>1</sup>

e erteilt Taxibetriebs- und Taxihalterbewilligungen

f nimmt die Entscheidkompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.

<sup>2</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

a gelöscht<sup>2</sup>

b zu dauernden Verkehrsmassnahmen

c zur Ortspolizei, soweit sie nicht selber entscheidbefugt ist.

Planungskommission  
a Zusammensetzung

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Planungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Planungskommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

<sup>3</sup> Wahlorgan ist der Gemeinderat.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderate vom 14. November 2016

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

c Entscheidbefugnisse  
und Antragsrecht

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Planungskommission

- a gelöscht<sup>1</sup>
- b entscheidet über die Durchführung von Mitwirkungsverfahren bei der Ortsplanung
- c entscheidet über Beitragsgesuche zur Erhaltung von schützenswerten Kultur- und Naturobjekten<sup>2</sup>
- d gelöscht<sup>3</sup>
- e prüft und beurteilt Überbauungsordnungen für Schutzgebiete und erstattet Mitbericht an das geschäftsführende Organ<sup>2</sup>
- f informiert im Verwaltungsbericht über die Beiträge an schützenswerte und erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte<sup>2</sup>
- g erstellt den Voranschlag für Beitragsleistungen aus dem Fonds für Kultur- und Naturobjekte.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

- a zur Raumplanung
- b zum öffentlichen Verkehr
- c gelöscht<sup>2</sup>
- d gelöscht<sup>2</sup>
- e gelöscht<sup>2</sup>
- f gelöscht<sup>2</sup>.

Kommission für Schutz  
und Gestaltung  
a Zusammensetzung

**Art. 32** Gelöscht.<sup>2</sup>

b Wahl

**Art. 33** Gelöscht.<sup>2</sup>

c Entscheidbefugnisse  
und Aufgaben

**Art. 34** Gelöscht.<sup>2</sup>

**3. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 35** Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung von  
Erlassen

**Art. 36** Mit dem Inkrafttreten wird das gleichnamige Reglement vom 6. September 1999 aufgehoben.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

<sup>2</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

<sup>3</sup> Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

---

**Art. 37** Die Amtsdauern der im Amte stehenden ständigen Kommissionen enden wie folgt:

- a Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission am 31. Dezember 2004
- b Schul- und Kindergartenkommissionen gemäss den Bestimmungen des Schul- und Kindergartenreglements
- c für alle übrigen Kommissionen am 31. März 2005.

Worb, 28. Juni 2004

Namens des Grossen Gemeinderates  
Der Präsident: *Joss*  
Der Sekretär: *Reusser*

### **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 28. Juni 2004 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 2. Juli 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 2. August 2004, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder das konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 3. August 2004

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

### **Inkraftsetzung**

Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 2004: Inkraftsetzung auf den 1. September 2004.

Worb, 10. August 2004

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: *Bernasconi*  
Der Sekretär: *Reusser*